

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Steilhalden und Flussauen des Lechs
zwischen Kinsau und Hohenfurch“
in den Landkreisen Landsberg am Lech und Weilheim-Schongau**

Vom 30. September 2004

i. d. F. vom 7. 12. 2004

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die **Regierung von Oberbayern** folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der Lech mit seinen Flussauen, Steilhalden und Leitenwäldern zwischen Kinsau, Landkreis Landsberg am Lech, und Hohenfurch, Landkreis Weilheim-Schongau, wird unter der Bezeichnung „**Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch**“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als **Naturschutzgebiet** geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von **ca. 190 ha** und liegt in den Gemeinden Kinsau, Gemarkung Kinsau, und Apfeldorf, Gemarkung Apfeldorf, Landkreis Landsberg am Lech, sowie in der Gemeinde Hohenfurch, Gemarkung Hohenfurch, und im Markt Peiting, Gemarkung Birkland, Landkreis Weilheim-Schongau.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten im Maßstab (M) 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1: 5.000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Steilhalden und Flussauen des Lechs zwischen Kinsau und Hohenfurch“ ist es,

1. einen **Abschnitt des Lechtals** mit seinen vielfältigen Lebensgemeinschaften der Gewässer, Auen und Leiten **mit dem Ziel zu erhalten und zu entwickeln**, die Funktion des

Lechtals als **Floren- und Faunenbrücke zwischen Alpen und Jura** zu sichern und zu fördern,

2. die **unbeeinflusste Entwicklung** natürlicher und naturnaher Lebensräume zu ermöglichen und zu sichern, insbesondere **Rutschhänge** in ihrer Bewegungsdynamik und Vegetationsentwicklung **sich selbst zu überlassen** oder **Fließgewässerumlagerungen zuzulassen**, soweit dieses im Rahmen der Wasserkraftnutzung des Lechs möglich ist,
3. die typischen und **artenreichen Lebensgemeinschaften**, deren räumliches und ökologisches Vernetzungsgefüge und die zu ihrer Existenz notwendigen Lebensbedingungen **zu sichern** sowie ihre natürliche Entwicklung zu fördern,
4. die **Vielfalt der Pflanzen und Tiere**, insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten und deren Nahrungs-, Brut- und Lebensräume, **zu erhalten** und in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern sowie **ausgestorbene standortheimische Tier- und Pflanzenarten wieder anzusiedeln**, indem die dazu erforderlichen Lebensbedingungen, wie bestimmte Eigenschaften des Wasser- und Nährstoffhaushalts, oder die Ungestörtheit gewährleistet werden,
5. die **natürliche Weiterentwicklung der Prallhänge** und aller anderen geomorphologisch wirksamen Vorgänge **zu gewährleisten**,
6. die **Gesteinsaufschlüsse und Reliefformen** als bedeutende Dokumente der geologischen Geschichte der Region für die Zwecke der Volksbildung und Heimatkunde sowie **Wissenschaft, Forschung und Lehre zu erhalten**,
7. die **wissenschaftliche Erforschung des Gebiets** weiterzuführen.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind **alle Handlungen verboten**, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²**Es ist deshalb vor allem verboten**,

1. **bauliche Anlagen** im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. **Kräne, Krananlagen und Gerüste zu errichten**,
3. **Bodenbestandteile** abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. **Straßen, Wege**, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. **Leitungen** zu errichten, zu verlegen oder bestehende zu verändern,
6. **oberirdisch oder unterirdisch** über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus **Wasser zu entnehmen**, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
7. **Entwässerungen** vorzunehmen,

8. **Verlandungsbereiche** zu verändern und Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder zu mähen,
9. **Kahlhiebe** über 0,3 ha ohne vorherige Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamts durchzuführen oder Rodungen vorzunehmen,
10. **Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen** auf bisher gehölzfreien Standorten vorzunehmen,
11. **Hangrutschungen** zu bepflanzen oder technisch zu verbauen,
12. **Bruch-, Auen- und Leitenwälder** nachteilig zu verändern,
13. **Bäume** mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
14. **Einzelbäume, Gehölze oder Gebüsch** zu beschädigen oder zu beseitigen; ausgenommen ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch sowie der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen oder Gebüsch im Schutzzonenbereich von Energieversorgungsleitungen sowie entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
15. **Wildäcker** anzulegen,
16. die **Lebensbereiche (Biotope)** der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
17. **Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,**
18. **Pflanzen oder Pflanzenbestandteile** zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen; ausgenommen ist die Aneignung von Beeren, Pilzen, Nüssen und nicht gesetzlich geschützten Pflanzen, Tee- und Heilkräutern in Mengen, die nicht über einen Handstrauß hinausgehen, für den eigenen Bedarf,
19. **freilebenden Tieren** nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
20. **Pflanzenschutzmittel** einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; dieses gilt nicht bei der Einzelpflanzenbehandlung auf mehrschürigem Grünland unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl S. 1887) in der jeweils gültigen Fassung sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen,
21. **Sachen im Gelände zu lagern,**
22. **Feuer** zu machen, zu betreiben oder zu grillen; hierzu zählt auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern,
23. **Bild- oder Schrifttafeln** anzubringen,
24. eine **andere** als die nach § 5 zugelassene **wirtschaftliche Nutzung** auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. **außerhalb** der dem **öffentlichen Verkehr** gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen **zu fahren** oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder befestigten Straßen und Wege **Fahrrad zu fahren, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,**
3. die in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Bereiche in der Zeit **vom 15. April bis 31. Mai zu betreten**; dieses gilt nicht für den Fischereiaufseher in Ausübung der Fischereiaufsicht, den Jagdschutzberechtigten in Ausübung des Jagdschutzes, den Jagdausübungsberechtigten bei der Bergung von Wild oder der Nachsuche von verletztem Wild sowie für den Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
4. die freie Fließstrecke des Lechs (östlich der Kraftwerksinsel) vom Kleinkraftwerk mit Hauptwehr der Lechstaustufe 8 a (Kinsau) bis Flusskilometer 113,2 mit Fahrzeugen aller Art oder mit Schwimmkörpern zu befahren sowie den übrigen Teil des Lechs einschließlich Kanalstrecke in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 30. Juni mit Fahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren. **Ausgenommen ist das Befahren des Lechs von der Schönach-Mündung bis zur Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch (nordöstlich des Grundstücks Fl. Nr. 2129/10, Gemarkung Hohenfurch), und zurück zum Zwecke des Holztransports,**
5. **zu zelten oder zu lagern,**
6. in der freien Fließstrecke des Lechs (östlich der Kraftwerksinsel) vom Kleinkraftwerk mit Hauptwehr der Lechstaustufe 8 a (Kinsau) bis Flusskilometer 113,2 **zu baden oder zu tauchen** sowie im übrigen Teil des Lechs einschließlich Kanalstrecke in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 30. Juni zu baden oder zu tauchen,
7. mit **Luftfahrzeugen** im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen,
8. **Sportveranstaltungen** abzuhalten,
9. **Bäume** mit erkennbaren Horsten oder Höhlen **zu besteigen,**
10. **Hunde**, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
11. **Tiere** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, **Ton-, Lichtbildaufnahmen** oder **ähnliche Handlungen zu stören,**
12. **zu lärmern** oder mit **Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten** Lärm zu verursachen.

§ 5 Ausnahmen

- (1) **Ausgenommen von den Verboten** nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind
 1. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Stauanlagen, insbesondere der Kraftwerks- und Wehranlagen, der Stauhaltungsdämme, der Be-

triebswege, der Ver- und Entsorgungsanlagen, der Fernmeldeanlagen, der Steuerungsleitungen für den Kraftwerksbetrieb und der Fischaufstiegsanlagen, sowie die vollständige Erneuerung bestehender Leitungen.

Des Einvernehmens der Regierung von Oberbayern bedürfen

- a) Stauraumpülungen oder Stauraumablässe – außer in Notfällen –
- b) die grundlegende Überholung der gesamten Stauanlagen oder nur der Kraftwerks- und Wehranlagen, wenn diese auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht werden, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müssten und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Das Einvernehmen ist jeweils 6 Monate vor Maßnahmebeginn zu beantragen.

2. die **ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Maßgebend ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 14 und 20,
3. die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Vegetation entsprechenden Zustand mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 9, 10, 11, 12, 13, und 20,
4. die **rechtmäßige Ausübung der Jagd** einschließlich Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd in den in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Bereichen in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai; die Neuerrichtung von Wildfütterungen bedarf der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 4 Abs. 2 Nr. 4; bei Erledigung der Aufgaben des Jagdschutzes ist ausnahmsweise auch der Einsatz eines Bootes zulässig,
5. die **ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei** – auch vom Boot aus - einschließlich Fischhege sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht und die zur Erhaltung der fischökologischen Funktion im Bereich der freien Fließstrecke notwendige Schaffung von Kieslaichplätzen durch bedarfsmäßige Einbringung von Kies. Nicht ausgenommen von den Verboten ist jedoch die Ausübung der Angelfischerei von den in der Karte M 1 : 5.000 dargestellten Bereichen aus in der Zeit vom 15. April bis 31. Mai,
6. die **Errichtung und der Betrieb des Zulaufkanals** und des Ablaufkanals für die **Abwasseranlage Birkland** nach Maßgabe der behördlichen Gestattung,
7. die rechtmäßige Einleitung des Ablaufs der **Abwasseranlage Birkland** in den Lech sowie von Niederschlagswasser in den **Gumpengraben**,
8. **Maßnahmen zur Sicherung der Rutschhänge und Steilufer** – hierzu zählen auch aktive waldbauliche Maßnahmen in Form von Pflanzungen und Verbisschutz - soweit sie zur Abwehr von Gefahren zum Schutz und zur Sicherheit von baulichen Objekten (z.B. Wohngebäude, Stauanlagen, Wege, Zufahrten) notwendig sind; die Maßnahmen bedürfen – soweit nicht eine durch eine fachkundige Stelle bestätigte akute Gefährdung vorliegt – der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,

9. **Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen** im gesetzlich zulässigen Umfang,
10. **Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern** im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; außerdem die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen für die Flussausstattung (Flusskilometersteine und Flusskilometertafeln). Uferbewuchsentfernung, die über eine plenterartige Entnahme hinausgeht, Ufersicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Art. 78 des Bayerischen Fischereigesetzes bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
11. **Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gräben oder Dränagen**; Grabenräumungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde,
12. die rechtmäßige Wasserentnahme zur Trinkwassergewinnung der Gemeinde Apfeldorf im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebiets (Brunnen) Apfeldorf sowie der bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen,
13. die bestehende **rechtmäßige Wasserentnahme** zur Energiegewinnung im Zusammenhang mit der **Kleinkraftanlage Klafmühle**,
14. der **Betrieb der bestehenden Wasserversorgungs-**, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie der Anlage zur Ableitung von Niederschlagswasser in den Gumpengraben; außerdem deren Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung,
15. **die Lagerung von höchstens 20 Booten**, die zur Ausübung der Fischerei, der Fischhege oder der Fischereiaufsicht zum Einsatz gelangen, sowie von 2 Booten auf den in der Karte M 1 : 5000 gekennzeichneten Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch, weiterhin von 2 Booten auf dem Grundstück Fl. Nr. 2448, Gemarkung Hohenfurch, und eines Boots auf dem Grundstück Fl. Nrn. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch (nordöstlich des Grundstücks Fl.Nr. 2131/2, Gemarkung Hohenfurch),
16. die **Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 2467, Gemarkung Hohenfurch, als Pferdeweide**,
17. die Nutzung des **Grundstücks Fl.Nr. 2466/2, Gemarkung Hohenfurch, zu Freizeit-zwecken**; hierzu zählt das Feuermachen und -betreiben, Grillen, Zelten und Lagern,
18. die Nutzung und Unterhaltung der auf den Grundstücken Fl.Nr. 1067, Gemarkung Apfeldorf, und Fl. Nr. 68, Gemarkung Birkland, bestehenden und rechtmäßig errichteten **Fischteiche einschließlich der Fischteichanlagen**,
19. die rechtlich zugelassene Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des auf dem Grundstück Fl.Nr. 1069, Gemarkung Apfeldorf, bestehenden und rechtmäßig errichteten Stadels sowie der auf dem Grundstück Fl. Nr. 65, Gemarkung Birkland, bestehenden und rechtmäßig errichteten Garage,
20. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der auf dem Grundstück Fl. Nr. 2127/2, Gemarkung Hohenfurch, bestehenden und **rechtmäßig errichteten Bootslagerhütte**,
21. das **Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern**, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Schildern zur Abgrenzung des Fischereirechts sowie von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit vorheriger Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde erfolgt,

22. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen **Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.**

(2)¹Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 11 Halbsatz 1 und 14 Halbsatz 2 **bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern**, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. ²Eine umfangreiche Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 11 Halbsatz 1 und 14 Halbsatz 2 liegt vor, wenn die Anlagen grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht werden, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müssten und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§ 6 Befreiungen

¹Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. ²Das örtlich zuständige Landratsamt ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, soweit es sich um Anlagen handelt, die keiner Baugenehmigung bedürfen sowie des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 14 und 15. ³Für die Erteilung einer Befreiung von den übrigen Verboten ist die Regierung von Oberbayern zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs.3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße **bis zu fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 24 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 2. November 2004 in Kraft.

München, 30. September 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident